

# SATZUNG der Deutsche Lohnsteuerhilfe e.V. – Lohnsteuerhilfeverein –

Nunnenbeckstr. 2, 90489 Nürnberg

Registergericht Nürnberg VR-Nr. 2783

Stand vom 30.01.2010

## § 1 Name, Sitz und Arbeitsgebiet

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Lohnsteuerhilfe e.V. - Lohnsteuerhilfeverein -".
- (2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (3) Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Raum, in dem er rechtlich zulässig tätig sein darf.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Ausschließliche Aufgabe des Vereins ist es, den Mitgliedern Beratung und tätige Mithilfe in allen Angelegenheiten ihrer Lohnsteuerpflicht zu gewähren. Dies schließt die Wahrung der steuerlichen Interessen der Mitglieder gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung ein. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist nicht zulässig.
- (2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle lohnsteuerpflichtigen Personen werden, für die der Verein nach dem Gesetz tätig werden darf. Ferner können auch solche Personen Mitglied werden, die an der Erfüllung des Vereinszwecks mitwirken, ohne selbst die Lohnsteuerhilfe des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Aufgabe der aktiven Mitglieder ist es, die übrigen Mitglieder in Lohnsteuersachen zu beraten oder in anderer Weise an der Erfüllung des Vereinszwecks mitzuwirken. Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen ist sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen auszuüben. Aktive Mitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit. Die Gründungsmitglieder gelten auch als aktive Mitglieder.
- (3) Die übrigen Mitglieder haben Anspruch auf Beratung in Lohnsteuersachen, sofern sie den fälligen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Eine Beratung durch bestimmte aktive Mitglieder oder Beratungsstellen des Vereins kann nicht beansprucht werden.
- (4) Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

## § 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und durch Tod. Sofern Inhalt und Umfang einer aktiven Mitgliedschaft vertraglich geregelt sind, endet diese mit der Auflösung des Vertrages.
- (3) Der Austritt ist auf das Ende jeden Kalenderjahres möglich. Er ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich unter Angabe der Mitgliedsnummer zu Händen des Vorstandes zu erklären. Maßgeblich für die Wirksamkeit der Austrittserklärung ist der Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstand.
- (4) Ein länger als sechs Monate andauernder Rückstand des Jahresbeitrages kann vom Vorstand als Austrittserklärung gewertet werden. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des fälligen Beitrages bleibt davon unberührt.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder sich einen groben Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins hat zuschulden kommen lassen. Bei aktiven Mitgliedern liegt ein solch grober Verstoß insbesondere stets dann vor, wenn unbefugt Geschäftsgeheimnisse weitergegeben werden, gleichzeitig eine Mitgliedschaft in einem anderen Lohnsteuerhilfeverein unterhalten wird oder bei einer anderen gesetzlich zur Hilfeleistung in Steuersachen befugten Person oder Institution eine Tätigkeit ausgeübt wird.
- (6) Über Austritt und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung möglich. Sie kann innerhalb eines Monats seit Zugang beim Aufsichtsrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

## § 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Über die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr beschließt der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahmegebühr in begründeten Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch den Vorstand bestimmt und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird kein besonderes Entgelt erhoben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Er wird zum 1.1. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig, im ersten Mitgliedsjahr bei der Aufnahme. Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der Inanspruchnahme der unmittelbaren Hilfeleistung des Vereins. Ab der zweiten Mahnung schuldet das Mitglied für jede Mahnung eine pauschalierte Mahngebühr von 10 Euro. Dem Mitglied bleibt es unbenommen, den Beweis zu führen, dass dem Verein durch die jeweilige Mahnung kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) a) der Vorstand, b) der Aufsichtsrat c) die Mitgliedervertreterversammlung.
- (2) Einem Organ des Vereins kann nur angehören wer Mitglied des Vereins ist.
- (3) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie Mitgliedervertreter gelten als aktive Mitglieder.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates oder eines Mitgliedervertreters auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitgliedervertreter erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein 2. Wahlgang statt. Gewählt ist dann derjenige Bewerber, auf den die meisten Stimmen entfallen (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit findet die Wiederholung der Wahl nur zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt.
- (2) Die Mitgliedervertreter sind schriftlich spätestens zwei Monate vor der Mitgliedervertreterversammlung darauf hinzuweisen, dass in dieser Versammlung der Vorstand gewählt werden soll. Wahlvorschläge zum Vorstand müssen schriftlich erfolgen und spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Für Einberufungen nach § 10 (3) der Satzung gelten diese Fristen bei der Wahl nicht.
- (3) Eine Abwahl durch die Mitgliedervertreterversammlung ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Als wichtiger Grund gelten insbesondere objektiv erhebliche Geschäftsführungsmängel, grobe Pflichtverletzungen sowie die nicht nur vorübergehende Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder können den Verein allein vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Ressortverteilungsplan.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Aufsichtsrat.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben entstanden sind. Einzelheiten regelt ein Dienstvertrag, der für die jeweilige Wahlperiode befristet ist.
- (8) Verträge des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes und deren Angehörigen sowie Lebenspartnern bedürfen der Genehmigung der Mitgliedervertreterversammlung.

## § 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedervertreters von der Vertreterversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter hat die Sitzungen des Aufsichtsrats einzuberufen und zu leiten. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Auf-

sichtsratsitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Über die Einberufung von Aufsichtsratsitzungen ist der Vorstand zu unterrichten.

- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliedervertreterversammlung.

(5) Der Aufsichtsrat nimmt die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Dazu gehört auch

- a) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung gesetzlicher oder satzungsgemäßer Bestimmungen,
- b) die Schlichtung von schwerwiegenden Konflikten zwischen dem Vorstand und anderen Mitarbeitern des Vereins,
- c) die vorläufige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bis zur Entscheidung durch die Mitgliedervertreterversammlung gemäß § 8 (2).
- d) der Abschluss von Dienst- und sonstigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern und deren Angehörigen sowie Lebenspartnern. Solche Verträge sind wirksam, wenn sie von der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder unterzeichnet sind.

Der Aufsichtsrat hat der jeweils nächsten Mitgliedervertreterversammlung zu berichten über

- abgeschlossene Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Vorstandes und deren Angehörigen sowie Lebenspartnern und des Aufsichtsrates.
  - mit Dritten geschlossene Verträge, die die Geschäftsführung oder die dauernde Beratung des Vereins betreffen und
  - Dauervertragsverhältnisse.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit sowie auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind. Die Höhe der Vergütung wird für jede Wahlperiode durch Beschluss der Mitgliederverversammlung festgelegt.

## § 10 Mitgliedervertreterversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitgliedervertreter geordnet. Die Mitgliedervertreterversammlung vertritt die Interessen der Mitglieder. Sie besteht aus den für je 1000 Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Mitgliedervertretern, mindestens aber aus 50 Mitgliedervertretern. Zu nicht mehr als einem Drittel dürfen der Vertreterversammlung auch Personen angehören, die Leiter einer Beratungsstelle des Vereins sind.

(2) Die Mitgliedervertreterversammlung muss jährlich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder stattfinden. Dabei ist insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsführung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden. Die Einberufung einer Mitgliedervertreterversammlung obliegt dem Vorstand und hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Die Mitgliedervertreterversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Den Vorsitz führt der Vorstand.

(5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliedervertreterversammlung unterliegen

- a) die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- b) die Aussprache über den Prüfungsbericht des Geschäftsjahres und die Entlastung des Aufsichtsrates sowie des Vorstandes wegen dessen Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres.
- c) Satzungsänderungen,
- d) alle sonst ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(6) Die Mitgliedervertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Vertreter kann für höchstens zwei andere in Vollmacht auftreten; im Vertretungsfall hat er seine schriftliche Bevollmächtigung nachzuweisen.

(7) Ihre Beschlüsse fasst die Mitgliedervertreterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht ein anderes bestimmen. Stimmengleichheit bedeutet Annahme eines Antrages.

(8) Mitgliedervertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliedervertreter erhalten Ersatz ihrer zur Teilnahme an Vertreterversammlungen notwendigen Auslagen durch den Verein.

## § 11 Wahl der Mitgliedervertreter

Zur Wahl als Mitgliedervertreter können Mitglieder von jedem Mitglied, vom Wahlausschuss und von den in § 7 (1) a und b genannten Organen vorgeschlagen werden. Die Mitglieder sind rechtzeitig zur Abgabe von Wahlvorschlägen schriftlich aufzufordern. Die wählbaren vorgeschlagenen Kandidaten werden vom Wahlausschuss den Mitgliedern mit der Aufforderung schriftlich bekannt gegeben, aus der Kandidatenliste die sich nach § 10 (1) ergebende Zahl von Mitgliedervertretern durch Ankreuzen schriftlich zu wählen. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Zahl der erhaltenen Stimmen. Die hiernach nicht gewählten Kandidaten sind Ersatz-Mitgliedervertreter und rücken in der Reihenfolge der Zahl der erhaltenen Stimmen bei Ausfall eines Mitgliedervertreters nach.

## § 12 Wahlausschuss

(1) Dem Wahlausschuss obliegt die Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl der Mitgliedervertreter und die Überprüfung der dafür satzungsgemäß vorgeschriebenen Voraussetzungen und Erfordernisse. Der Wahlausschuss ist autonom. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

(2) Dem Wahlausschuss gehören fünf Mitglieder an, nämlich drei von der Mitgliedervertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählte Mitglieder und je ein Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstandes.

(3) Den Vorsitz führt das Aufsichtsratsmitglied.

(4) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 13 Niederschriften, Bekanntmachungen

(1) Über Mitgliedervertreterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Anträge und Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

(2) Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht ein anderes bestimmen, durch Auflage in den Beratungsstellen.

(3) Innerhalb von 6 Monaten nach Vorliegen des jährlichen Prüfungsberichts ist dessen wesentlicher Inhalt den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

## § 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller gewählten Mitgliedervertreter.

(2) Die Liquidation führt der amtierende Vorstand durch.

(3) Über die Verwendung des Restvermögens beschließt der amtierende Vorstand mit Zustimmung der Mitgliedervertreterversammlung.

## § 15 Haftung

Schadensersatzansprüche des Mitglieds aus der Beratung verjähren unabhängig von ihrer Kenntnis drei Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung. Ihre Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung hierzu die zur Glaubhaftmachung des Steuerersatzanspruchs gegenüber dem Finanzamt erforderlichen Belege nicht innerhalb der von der Beratungsstelle dafür gesetzten Frist übergeben hat.

## § 16 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand wegen aller sich aus der Mitgliedschaft, aus der Tätigkeit aktiver Mitglieder oder von Organen etwa ergebender Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht.

(2) Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.